

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. September 1993

245. Stück

669. Verordnung: I. Kontensperrverordnung

670. Verordnung: Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro)

669. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verfügung über bestimmte Konten untersagt wird (I. Kontensperrverordnung)

Auf Grund des § 29 a des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, idF BGBl. Nr. 407/1993 und des § 78 Abs. 7 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zwecks Erfüllung der in der Resolution Nr. 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 17. April 1993, BGBl. Nr. 313/1993, grundgelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs verordnet:

§ 1. Jede Verfügung über Konten von Unternehmen (einschließlich Zweigniederlassungen) und sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, die Deviseninländer sind und die

1. mehrheitlich im Eigentum von
 - a) Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder
 - b) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) oder
2. von den in Z 1 genannten Behörden, Stellen oder Unternehmen finanziell oder organisatorisch beherrscht oder sonst wirtschaftlich kontrolliert werden,

ist untersagt.

§ 2. Das Verbot nach § 1 gilt nicht für Verfügungen, die nachstehenden Zwecken dienen, soweit sie durch direkte bankmäßige Überweisung an die nachstehend genannten Zahlungsempfänger erfolgen:

1. Bezahlung von Abgaben, die auf Grund österreichischer Rechtsvorschriften fällig sind, an die Abgabenbehörde;
2. Bezahlung von fälligen Löhnen (Arbeitsentgelten) an natürliche Personen, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei dem Unternehmen oder der

sonstigen Einrichtung bereits beschäftigt waren; die Auszahlung darf jedoch netto den Betrag von 30 000 S pro natürlicher Person und Monat nicht übersteigen;

3. Bezahlung von gesetzlich festgelegten, fälligen Beiträgen an österreichische Sozialversicherungsträger und andere österreichische staatliche Stellen;
4. Bezahlung von Benützungsentgelten für von dem Unternehmen oder der sonstigen Einrichtung benützte Objekte an den Bestandgeber, worunter auch der Leasinggeber zu verstehen ist, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Benützungsverhältnis bereits bestand und der Bestandgeber (Leasinggeber) seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) in Österreich hat. Handelt es sich beim Bestandgeber (Leasinggeber) jedoch um ein Unternehmen oder eine Einrichtung der in § 1 genannten Art, so gilt diese Ausnahmeregelung nicht;
5. Bezahlung von fälligen Verpflichtungen, die auf einer privatrechtlichen Vereinbarung, worunter auch eine Sicherungsabrede zu verstehen ist, beruhen, an den Berechtigten, sofern
 - a) das die Verbindlichkeit begründende Rechtsgeschäft (Sicherungsgeschäft) vor dem 8. Mai 1993 abgeschlossen wurde und
 - b) die Gegenleistung aus dem Rechtsgeschäft (Sicherungsgeschäft) vor dem 8. Mai 1993 zur Gänze erbracht wurde und
 - c) der aus dem Rechtsgeschäft (Sicherungsgeschäft) Berechtigte und Überweisungsempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz (Sitz) in Österreich hat; handelt es sich beim Berechtigten jedoch um ein Unternehmen oder eine sonstige Einrichtung der in § 1 genannten Art, so gilt diese Ausnahmeregelung nicht;
6. Bezahlung von Geldbeträgen, die dem Unternehmen oder der sonstigen Einrichtung durch rechtskräftige Entscheidungen österreichischer Strafgerichte oder österreichischer Ver-

waltungsbehörden zur Zahlung vorgeschrieben wurden, an diese;

7. Zahlung von Beträgen an internationale Organisationen zur Finanzierung von humanitären Lieferungen und Leistungen (für medizinische Zwecke bestimmte Erzeugnisse, Lebensmittel, Güter, für die notwendigsten humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung), wenn dadurch der in der Resolution Nr. 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 17. April 1993, BGBl. Nr. 313/1993, zum Ausdruck kommende Zweck der Beschränkung nicht gefährdet wird.

§ 3. Das Verbot nach § 1 gilt ferner nicht für die Gutschreibung von Beträgen auf dem Konto. Die so gutgeschriebenen Beträge unterliegen jedoch der Verfügungssperre nach § 1; Verfügungen sind somit nur im Rahmen des § 2 zulässig.

§ 4. Das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Kontensperre gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung ist vom Kontoinhaber der kontoführenden Bank bzw. des kontoführenden Kreditinstitutes über deren Verlangen zu beweisen.

§ 5. Durch diese Verordnung wird die Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank DL 1/93 vom 4. Mai 1993, verlaublich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 103 vom 5. Mai 1993, nicht berührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Vranitzky	Busek	Dohnal	Weiss
Mock	Schüssel	Hesoun	Lacina
Ausserwinkler	Löschnak	Michalek	Fischler
	Rauch-Kallat	Scholten	Klima

670. Verordnung der Bundesregierung über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen gegen die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro)

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen, BGBl. Nr. 406/1993, wird zur Durchführung der Sicherheitsrats-Resolution 820 (1993), BGBl. Nr. 313/1993, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. (1) Von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sind zu beschlagnahmen:

1. Lastkraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Schiffe, soweit sich diese

Verkehrsmittel mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeit in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) befinden oder von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden.

2. Lastkraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Schiffe, wenn der Verdacht besteht, daß mit diesen Verkehrsmitteln Waren entgegen den bestehenden Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen, soweit sich diese auf die „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) beziehen, befördert wurden oder werden.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind auch die Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes zur Beschlagnahme der in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Verkehrsmittel befugt.

§ 2. Die bei der Durchführung des § 1 entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer der betroffenen Verkehrsmittel.

§ 3. Die Bereitstellung von finanziellen und nichtfinanziellen Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen zur Durchführung einer geschäftlichen Tätigkeit dieser Personen in der „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) ist verboten, ausgenommen Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fernmelde- und Postverkehrs, juristische Dienstleistungen im Einklang mit Sicherheitsrats-Resolution 757 (1992), BGBl. Nr. 322/1992, und Dienstleistungen, die vom Ausschuß gemäß Sicherheitsrats-Resolution 724 (1991) im Einzelfall genehmigt worden sind.

§ 4. Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Lastkraftfahrzeuge: Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind;
2. Schienenfahrzeuge: Fahrbetriebsmittel, die der Abwicklung des Eisenbahnverkehrs dienen;
3. Schiffe: Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Sportfahrzeuge, Fähren sowie Seeschiffe;
4. Luftfahrzeuge: Fahrzeuge, die sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignen, gleichgültig, ob sie schwerer als Luft (zum Beispiel Flugzeuge, Segelflugzeuge, Schwingenflugzeuge, Hubschrauber, Tragschrauber und Fallschirme) oder leichter als Luft (zum Beispiel Luftschiffe und Freiballone) sind.

Vranitzky	Dohnal	Weiss	Mock
Schüssel	Hesoun	Lacina	Löschnak
Michalek	Fasslabend	Fischler	Rauch-Kallat
	Scholten	Klima	